

Roter Stern Berlin 2012 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Roter Stern Berlin 2012“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Roter Stern Berlin 2012 e.V.“.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin, im Berliner Boxsportverband Berlin (BBV) und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder können Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (2) Vereinszweck ist
 - Bildungsarbeit, wie zum Beispiel Veranstaltungen über Diskriminierung oder Sportgeschichte,
 - Förderung von Sport, wie zum Beispiel Fußball, Kampfsport oder Basketball und
 - Förderung von Kunst und Kultur durch Liederabende, Lesungen und interkulturelle Feste mit verschiedenen Künstler*innen, sowie
 - Förderung der Jugendhilfe durch internationale Jugendbegegnungen und sozialraumnahe, niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche z.B. durch das Projekt „Kiezsportbus“, sowie durch Filmabende, Museumsbesuche und Fußballquizze und
 - Förderung der Hilfe für Kriegsgeschädigte, wie z.B. durch die Lieferung von Hilfsgütern.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen und aktiven Übungs- und Wettkampfbetrieb. Das beinhaltet den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben des Weiteren durch Maßnahmen der politischen Bildung, wie Seminare, Informations- und Diskussionsveranstaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressemitteilungen und das Betreiben einer Internetseite mit News-Bereich, um auf aktuelle

gesellschaftspolitische Geschehen hinzuweisen und diese kritisch zu beleuchten.

- (5) Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer oder psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren und umzusetzen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteiunabhängig, sowie konfessionell neutral.
- (2) Der Verein setzt sich für einen diskriminierungsfreien Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Vereinsmitglied kann nicht werden, wer Mitglied in menschenverachtenden und anderen diskriminierenden Gruppen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Vereinigungen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres möglich und wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn dieses menschenverachtende oder anderweitig diskriminierende Äußerungen tätigt,
 - wenn dieses in einer rechten Gruppe, Partei, Verein oder Organisation zugehörig ist oder mit diesen offen sympathisieren,
 - wenn erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen,
 - wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins getägt wurden,
 - wenn grobe unsportliche Verhalten nachgewiesen sind.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief oder E-Mail zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Brief oder E-Mail geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der Rat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Finanzwart/in,
- dem/der Sportwart/Sportwärterin,
- der Assistenz des Vorsitzes.

Der Vorstand muss aus mindestens 3 und kann maximal aus 10 Vorstandsmitgliedern bestehen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche

Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Neue Vorstandsmitglieder können bei jeder Mitgliederversammlung nachgewählt werden, wenn dies notwendig ist. Die Wahlen über ein neues Vorstandsmitglied finden statt, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt und damit für notwendig erachtet. Die Wahlen können nur stattfinden, wenn auch tatsächlich ein Vorstandsposten im Sinne des § 9 Absatz 1 vakant ist.

Die Regelungen in §9 Absatz 4 und §9 Absatz 6 finden weiterhin Anwendung.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen (Kooption).

§9a Eingriffsrecht des Vorstands gegenüber Sportgruppen

(1) Sportgruppen sind grundsätzlich autonom in der Organisation ihrer sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand ist jedoch befugt, in folgenden Fällen die Autonomie einer Sportgruppe vorübergehend auszusetzen oder die Sportgruppe aufzulösen:

- wenn eine Sportgruppe dauerhaft nicht mehr konstituiert ist und faktisch nicht mehr besteht,
- wenn eine Sportgruppe die in der Satzung festgelegten Zwecke des Vereins nicht mehr erfüllt,
- wenn das Verhalten oder die Tätigkeit einer Sportgruppe dem Verein, seinen Interessen und Mitgliedern erheblichen Schaden zufügt oder dessen Interessen in gravierender Weise verletzt (wie z.B. die Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Vereins oder die Verletzung der Rechte anderer Mitglieder).

(3) In diesen Fällen kann der Vorstand insbesondere folgende Maßnahmen beschließen:

- die Aussetzung der Autonomie der betroffenen Sportgruppe,
- die Benennung von Personen zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben der Sportgruppe,
- die Auflösung der Sportgruppe,
- den Entzug von Ressourcen, insbesondere von Vereinsgeldern, Hallenzeiten oder sonstigen zur Verfügung gestellten Mitteln.

(4) Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Sportgruppe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, es handelt sich um eine akute Notlage, die sofortiges Handeln erfordert. Der Vorstand trägt die Verantwortung der Sportgruppe die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Verfahren des

Konfliktmanagement sind Sanktionen grundsätzlich vorzuziehen, sofern die Angelegenheit Aufschub erlaubt.

(5) Über die getroffene Maßnahme ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Fortsetzung oder Aufhebung einer Maßnahme entscheidet. Die Mitglieder sind zu diesem Zweck umfassend über Sanktionsmaßnahmen und ihre Begründung zu informieren soweit dem nicht Persönlichkeitsrechte von Beteiligten entgegenstehen

§ 10 Beirat

(1) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in organisatorischen, strategischen und finanziellen Fragen.
- b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte binnen 4 Wochen nachzukommen.
- c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d. Alle Mitglieder des Beirats dürfen an jeder Vorstandssitzung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Beirat besteht aus mind. 3 Personen. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 2 Jahre. Ein Beiratsmitglied darf beliebig oft wiedergewählt werden.

(3) Sitzungen des Beirats

- a. Mindestens 1, maximal 6 Beiratssitzungen sollen je Kalenderjahr durchgeführt werden.
 - i. Beiratssitzungen können von jedem Beiratsmitglied einberufen werden.
 - ii. Der Vorstand darf max. 1 Beiratssitzung je Kalenderjahr einberufen.
- b. Die Einladungen sind mind. 4 Wochen vor dem Termin zu versenden.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden wie folgt besetzt:

- a. Die Sportliche Leitung darf ein Beiratsmitglied bestimmen.
- b. Jede konstituierte SG darf ein Beiratsmitglied bestimmen.
- c. Die Mitgliederversammlung darf bis zu 5 Beiratsmitglieder bestimmen.
- d. Jedes Vorstandsmitglied darf bis zu 1 Beiratsmitglied bestimmen.
- e. Die Gremien sind angehalten möglichst divers und unterschiedlich den Beirat zu besetzen.

(5) Sollten die mind. 3 Personen nicht besetzt werden können, ist das Gremium nicht zustande gekommen und existiert bis zur Mindestbesetzung nicht.

§ 10a Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung kann mit oder ohne Vertretungsmacht ausgestattet werden. Die Vertretungsmacht ist durch den Vorstand schriftlich zu regeln und gegenüber dem Vereinsregister anzugeben.
- (3) Umfang, Aufgabenbereich, Dauer der Bestellung sowie die konkrete Ausgestaltung der Vergütung oder Aufwandsentschädigung werden durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Die Abberufung der Geschäftsführung ist jederzeit durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§10b Rat

(1) Der Rat dient der Vernetzung, Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen den Sportgruppen, dem Vorstand und dem Beirat.

(2) Der Rat setzt sich zusammen aus:

- der Leitung jeder Sportgruppe,
- mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands,
- mindestens zwei Mitgliedern des Beirats

(3) Der Rat tagt mindestens alle drei Monate; die Sitzungen sind vereinsintern.

Der Rat arbeitet beratend, kann jedoch auch Aufgaben und Projekte planen und durchführen, die der Weiterentwicklung des Vereins dienen.

(4) Der Rat organisiert sich selbst und kann eine Person/Personen aus seiner Mitte mit der Moderation oder Koordination der Sitzungen beauftragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Wenn 20 % der Mitglieder es für notwendig erachten und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens 21 Tage danach eingeladen werden muss.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder digital, per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder dem Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Änderung der Beitrags- und Finanzordnung,
 - c. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und Entlastung der Kassenprüfenden,

e. die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Weitere Anträge, die den Verein und seine Aktivitäten betreffen, die für die Mitgliederversammlung von Wichtigkeit ist, sind ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei außergewöhnlichen Situationen können auch Initiativanträge vor Ort gestellt werden. Über die Zulässigkeit des Initiativantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§13 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzende*n bzw. Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterschreiben.
- (2) Vorstandsbeschlüsse müssen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. April 2012 beschlossen und am 14.06.2012 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Mitgliederversammlungen vom 21.07.2012, 07.12.2013, 16.11.2014, 25.02.2017, 14.12.2019, 04.09.2021 und 15.10.2022 haben Satzungsänderungen beschlossen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenen Rechte und Pflichten sowie

für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern (auch Fördermitgliedern) und – soweit zulässig – gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (3) Satzungsänderungen, die durch Gericht, Verband oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen und vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Beitragssordnung des Roten Stern Berlin 2012 e.V., gemäß §7 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beträge, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2019, treten am 01.01.2020 in Kraft.
4. Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder:

Beitragssform	Mitgliedsform	Monatlich	Jahresbeiträge
01	Passiv-Mitglied (kein Stimmrecht, keine Teilnahme am Sportbetrieb)	-	-
02	Solidaritätsmitglied (keine Teilnahme am Sportbetrieb)	-	12,-
03	aktive Mitglieder: Jugendliche unter 18 Jahren Erwachsene über 18 Jahren	EUR EUR	10,- 15,-
04	Azubis, BAföG- und, ALG-II Empfangende, Freiwilligendienst Leistende	EUR	8,-
05	Rentner*innen / Pensionär*innen	EUR	5,-
06	1. Förderndes Mitglied 2. Förderndes Mitglied 3. Förderndes Mitglied 4. Förderndes Mitglied	EUR EUR EUR EUR	120,- 300,- 600,- variabel mind. 10,-
07	Aufnahmegebühr einmalig 10,- EUR		variabel, mind. 120,-

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
7. *gestrichen*
8. Der Beitrag des Mitgliedes richtet sich je nach Eintrittsmonat und wird sofort fällig. Danach immer am 01. des Monats.
9. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. §5 der Satzung möglich.

10. Für zusätzliche Angebote (z.B. Seminare, Trainingslager) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO und dem Bundesdatengesetz erhoben, verarbeitet und gespeichert.